



Stand Juli 2026

Information zu Ihrer Fiktionsbescheinigung

Warum habe ich eine Fiktionsbescheinigung und keinen Aufenthaltstitel?

Sie haben einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt. Da über Ihren Antrag derzeit noch nicht abschließend entschieden werden kann, wurde Ihnen eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Mit dieser Fiktionsbescheinigung können Sie bis zur Entscheidung über Ihren Antrag Ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland nachweisen.

Welche Rechte Sie mit Ihrer Fiktionsbescheinigung haben, richtet sich nach der gesetzlichen Grundlage, welche auf Ihrer Fiktionsbescheinigung vermerkt ist.

Was bedeutet die Fiktionsbescheinigung für meinen Aufenthalt in Deutschland?

Mit der Fiktionsbescheinigung halten Sie sich rechtmäßig in Deutschland auf.

Wenn Sie bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels waren und Ihnen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Fortgeltungsfiktion) ausgestellt wurde, gilt Ihr bisheriger Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde weiter.

Die bisherigen Nebenbestimmungen Ihres Aufenthaltstitels gelten ebenfalls fort. Wenn Ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bisher erlaubt war, dürfen Sie diese auch weiterhin ausüben sofern die erlaubte Beschäftigung nicht befristet ist.

Wenn Sie erstmals einen Aufenthaltstitel beantragt haben und Ihnen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Erlaubnisfiktion) ausgestellt wurde, ist Ihr Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde erlaubt. Eine Erwerbstätigkeit ist in diesem Fall nur zulässig, wenn dies ausdrücklich auf Ihrer Fiktionsbescheinigung vermerkt ist.



Wie lange gilt die Fiktionsbescheinigung?

Die Fiktionsbescheinigung wird befristet ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Dokument angegeben. Die rechtliche Wirkung der Fiktionsbescheinigung endet mit der Entscheidung über Ihren Antrag oder aus anderen gesetzlichen Gründen.

Darf ich mit der Fiktionsbescheinigung ins Ausland reisen?

Ob Sie mit einer Fiktionsbescheinigung ins Ausland reisen und anschließend wieder nach Deutschland einreisen dürfen, richtet sich nach der gesetzlichen Grundlage Ihrer Fiktionsbescheinigung.

Wurde Ihnen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG (Fortgeltungsfiktion) ausgestellt, sind Auslandsreisen und die Wiedereinreise nach Deutschland grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist, dass Sie einen gültigen Reisepass/Nationalpass sowie eine gültige Fiktionsbescheinigung mitführen. Bitte beachten Sie außerdem die Einreisebestimmungen des jeweiligen Reiselandes.

Wurde Ihnen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Erlaubnisfiktion) ausgestellt, ist eine Wiedereinreise nach Deutschland nach einer Auslandsreise **nicht möglich**.

Darf ich mit einer Fiktionsbescheinigung arbeiten?

Ob Sie mit einer Fiktionsbescheinigung arbeiten dürfen, richtet sich ebenfalls nach der gesetzlichen Grundlage Ihrer Fiktionsbescheinigung.

Bei einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG (Fortgeltungsfiktion) gelten die bisherigen Regelungen Ihres Aufenthaltstitels grundsätzlich weiter. War Ihnen bereits die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt, dürfen Sie diese weiterhin ausüben.

Bei einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Erlaubnisfiktion) ist eine Erwerbstätigkeit nur zulässig, wenn dies ausdrücklich auf Ihrer Fiktionsbescheinigung vermerkt ist.